

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ministerialrätin
Fr. Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Glinkastraße 24
10117 Berlin

- nur per E-Mail-

Berlin, 26.10.2020

**Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit
Behinderung zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen**

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90% der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Grundsätzliches

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben intensiv in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ des BMFSFJ mitgewirkt und sich schon seit langem dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung einheitlich unter dem Dach des SGB VIII (sogenannte „inklusive Lösung“) anzusiedeln. Dies betrifft vor allem die Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, die bisher dem SGB IX zugeordnet sind. Für diese schafft das Gesetz mit dem Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe in § 10 Abs. 4 eine aus fachlicher und rechtssystematischer Sicht maßgebliche Weichenstellung für eine inklusive Gesellschaft, die alle Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung, gleichermaßen teilhaben lässt. Die Fachverbände begrüßen daher die anvisierte inklusive Lösung außerordentlich.

Die Fachverbände hätten sich jedoch mehr Verbindlichkeit mit Blick auf die notwendigen Rahmenbedingungen gewünscht, wie die Eingliederungshilfe des SGB IX Eingang in das SGB VIII finden kann. Dazu gehört nicht nur das Verständnis der Bedeutung von Teilhabe und Behinderung, sondern auch die Frage, wie Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sich als lernende Systeme begegnen und voneinander auf dem Weg zur inklusiven Lösung profitieren können. Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen für die Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung so gestaltet werden, dass die individuellen Ansprüche umfassend erhalten bleiben und Leistungsverschlechterungen ausgeschlossen sind.

Besonders begrüßen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung daher die Teile des Referentenentwurfs, die schon vor dem 01.01.2028 die inklusive und barrierefreie Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen und vorantreiben. Auch bisher unterscheiden viele Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zwischen seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung und sind damit bisher für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Familien zugänglich. In der Praxis haben Eltern mit ihren Kindern mit Behinderung aber kaum Zugang zu dem System der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit und inklusiven Ausrichtung gefunden, so dass eine ausdrückliche Festlegung notwendig ist. Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sollten alle niedrigschwelligen Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie zum Beispiel auch die Erziehungsberatung ab dem 01.01.2021 inklusiv, das heißt barrierefrei und in für Menschen mit Behinderung wahrnehmbarer Form, ausgerichtet werden.

Es wird angeregt, in die wissenschaftliche Untersuchung nach Ar. 9 Abs. 2 die Expertise der Eltern von jungen Menschen mit Behinderung einzubeziehen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Erweiterung von § 1 ist angesichts der Stärkung der inklusiven Ausrichtung unbedingt notwendig. Auch wenn mit der programmatischen Vorgabe unmittelbar keine Leistungsausweitung verbunden ist, so stellt dies aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung einen ersten Schritt in Richtung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung dar.

Zu § 7 Begriffsbestimmung

Mit der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden die Belange von jungen Menschen mit Behinderung verstärkt in den Blick genommen. Bereits ab Inkrafttreten der ersten Reformstufe soll jungen Menschen mit Behinderung der Zugang zu einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden. Das Ziel ist dabei die gleichberechtigte Teilhabe von allen jungen Menschen mit Behinderung. Dafür ist es notwendig, den Begriff der Behinderung für alle Leistungen des SGB VIII einheitlich zu definieren. In diesem Zusammenhang sprechen sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung dafür aus, in § 7 SGB VIII auf den Behinderungsbegriff nach § 2 Abs. 1 SGB IX zu verweisen. Der Behinderungsbegriff im SGB IX angelehnt an die UN-BRK stellt klar, dass Behinderung das Ergebnis des Zusammenspiels von Funktionsbeeinträchtigung und Umwelt ist. Soziale und umweltbedingte Barrieren hindern junge Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Teilhabe. Sofern die Kinder- und Jugendhilfe der Zielsetzung in § 1 SGB VIII und der inklusiven Ausgestaltung gerecht werden möchte, sind gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX soziale und umweltbedingte Barrieren abzubauen, die junge Menschen an der gesellschaftlichen Teilhabe am Leben hindern. Nur so kann die schon in der Präambel der UN-BRK verankerte volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung erreicht werden.

§ 7 Abs. 1 sollte um eine Nr. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:
„Mensch mit einer (drohenden) Behinderung ist, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 SGB IX erfüllt.“

Zu § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Viele junge Menschen mit Behinderung benötigen spezifische, auf die jeweilige Beeinträchtigung bezogene Unterstützung bei der Kommunikation. Ohne diese können sie nicht beteiligt oder beraten werden. Die Eingliederungshilfe verfügt über vielfältige Erfahrungen im Bereich der unterstützten Kommunikation, sei es in digitaler oder analoger Form. Die Formulierung „in wahrnehmbarer Form“ findet sich ebenfalls in § 106

SGB IX und wird als ein Baustein für die inklusive Ausrichtung des SGB VIII von den Fachverbänden sehr begrüßt.

Zu § 8a und §8b Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Vereinbarungen bzw. bei der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft sowie bei der fachlichen Beratung wird begrüßt.

Bisher haben Landesrahmenvereinbarungen der Eingliederungshilfe schon die entsprechende Anwendung des § 8a geregelt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe besonders zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendhilfe haben Kinder und Jugendliche mit Behinderung vor allem Assistenzbedarfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und weniger zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung.

Auch in Bezug auf den Schutzauftrag müssen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe des SGB IX und VIII lernende Systeme sein, die sich mit ihren unterschiedlichen Fachlichkeiten auf Augenhöhe begegnen.

Zu § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Die Fachverbände begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe sowie den Abbau der vorhandenen Barrieren in § 9 Nr. 4.

Zu § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (i.V.m. Artikel 9 Übergangsregelung)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die geplante Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Zur redaktionellen Vereinfachung und zur Klarstellung, dass es zukünftig keiner Differenzierung in seelische, geistige und körperlicher Behinderung mehr bedarf, schlagen sie folgende Formulierung des § 10 Abs. 4 Satz 1 vor:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung werden vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“

Darüber hinaus sind verschiedene Aspekte, die über die in § 10 Abs. 4 Satz 2 genannten Inhalte des Bundesgesetzes hinausgehen bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit

Behinderung zu regeln. Dazu gehören unter anderem die Anerkennung der Fachkräfte der Eingliederungshilfe im SGB VIII sowie die Anerkennung der bisherigen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und geistigen Behinderung als anerkannte Kinder- und Jugendhilfeträger im SGB VIII.

Die Fachverbände bitten um möglichst frühzeitige Einbeziehung bei der Gestaltung des Übergangs auf Bundesebene.

Zu § 10a Beratung bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum

Die Regelung ist weitgehend dem § 106 SGB IX nachempfunden und wird von den Fachverbänden begrüßt. In § 106 Abs. 4 SGB IX sollte damit korrespondierend der zwingende Hinweis auf das neue Beratungsangebot der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Es wird für die betroffenen Familien bei fortbestehender Leistungszuständigkeit der Eingliederungshilfe nur dann erreichbar sein, wenn sowohl von der Eingliederungshilfe, als auch von der Jugendhilfe offensiv auf die Beratung hingewiesen wird.

Ebenfalls begrüßt wird die verbindliche Einbeziehung der Jugendhilfe in das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX bei minderjährigen Leistungsberechtigten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 10a Abs. 3). Damit diese Vorschrift wirksam werden kann, soll auf die Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers, insbesondere bei einer Verzögerung des Gesamtplanverfahrens, verzichtet werden (Artikel 4 Nr. 2, letzter Satz). Es ist zu befürchten, dass der Eingliederungshilfeträger regelmäßig davon ausgeht, dass es bei der Einbeziehung der Jugendhilfe zu Verzögerungen kommt. Damit würden die Chancen einer systemischen Betrachtung der Familiensituation auch vor der Zusammenführung der Leistungen unnötig geschmälert. Der Eingliederungshilfeträger ist an die Fristen im SGB IX gebunden. Sollte es tatsächlich zu Verzögerungen kommen, können die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung zur Beteiligung der Jugendhilfe zurückziehen. Die Entscheidung zur Beteiligung des Jugendhilfeträgers sollte allein bei den Leistungsberechtigten liegen.

§ 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung

Die zweite Stufe des Stufenmodells sieht die Einführung eines sog. „Verfahrenslotsen“ vor. Der Verfahrenslotse soll durch eine Fachkraft im Jugendamt im Jahr 2024 eingeführt werden und junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe begleiten und unterstützen, damit das komplexe Sozialleistungssystem mit den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen für die Familien nicht zu einer

zusätzlichen Hürde wird. Die Unterstützung von besonders belasteten Familien durch ein Case-Management ist eine langjährige Forderung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Durch den Verfahrenslotsen sollen vor allem die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII besonders berücksichtigt werden, also wenn sich in der Praxis die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen oder gleichzeitig auch erzieherische Bedarfe vorliegen. Durch die Verortung des Verfahrenslotsen beim Jugendamt soll die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. „inklusive Lösung“ herausgestellt und durch personelle Ressourcen befördert werden.

Die Fachverbände bewerten die Einführung eines Verfahrenslotsen, der ausdrücklich auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert ist, positiv. Für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien kann das Angebot durch seine spezifische Ausrichtung und die kontinuierliche Begleitung vom Antrag bis zur Leistungsgewährung einen hohen Mehrwert bedeuten und eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistung gewährleisten. Nach dem RefE sind den Verfahrenslotsen aber lediglich die Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe zugeordnet. Das heißt, dass der Verfahrenslotse nicht dabei unterstützen kann, die Leistungen anderer Reha- und Leistungsträger (u. a. med. Rehabilitation oder Behandlungspflege der GKV, etc.) oder der Pflegeversicherung zusammenzubringen. Dem gesetzlichen Auftrag entspricht es auch nicht, bei Bedarf in die Kinder- und Jugendhilfe hinein zu wirken, um die dort vorgesehenen Leistungen zugänglich zu machen. Um eine wirksame Unterstützung von Familien mit einem Kind mit Behinderung oder Eltern mit Behinderung zu ermöglichen, sollte die Aufgabenstellung der Verfahrenslotsen entsprechend erweitert werden.

Den Fachverbänden ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen ein wichtiges Anliegen. Bei der Verortung des Verfahrenslotsen im Jugendamt könnte ein Interessenkonflikt zwischen fachlich/pädagogischer und wirtschaftlicher Jugendhilfe entstehen. Dieses Problem wird dadurch verschärft, dass nach dem Gesetzesentwurf offenbleibt, wie die Jugendämter ihre Lotsenfunktion konkret ausgestalten. Insbesondere bei kleineren Jugendämtern könnte das dazu führen, dass Mitarbeiter*innen des Jugendamts mit einem Stellenanteil (auch) als Verfahrenslotse tätig sind. Auf der anderen Seite hat die Verortung im Jugendamt den Vorteil, dass der Verfahrenslotse eine inklusive Ausrichtung direkt in den bestehenden Strukturen des Jugendamts befördert und behinderungsrelevantes Wissen ins Jugendamt hineinträgt. Die Fachverbände regen daher an zu prüfen, wie eine weitgehend unabhängige Beratung von der wirtschaftlichen Jugendhilfe sichergestellt wird.

Es erscheint darüber hinaus notwendig, dass die Funktion des Verfahrenslotsen auch über die Übergangszeit hinaus von der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellt wird. Dazu wird angeregt, die Arbeit der Verfahrenslotsen und ihre Wirkung auf die Familien und das Jugendamt in die Evaluation (Artikel 9) einzubeziehen.

Der Verfahrenslotse kann nach dem Gesetzeswortlaut nur eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII sein. Hinsichtlich der fachlichen Eignung hatte der Gesetzgeber gerade vor dem Hintergrund der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Aufgaben folgende Ausbildungsrichtungen im Auge: Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen, Psycholog*innen, Diplompädagog*innen, Heilpädagog*innen, Sonderschulpädagog*innen, Psychagog*innen, Jugendpsychiater*innen, Psychotherapeut*innen und Pädiater*innen, vgl. BT-Drs. 11/5984, S. 97. Die Frage der Qualifikation der Verfahrenslotsen sollte schon vor In-Kraft-Treten der Regelung gemeinsam mit der Eingliederungshilfe angegangen und gelöst werden. Nach Auffassung der Fachverbände ist dafür eine spezifische Fachkenntnis sowie Fähigkeiten in barrierefreier Kommunikation und Sprachmittlung erforderlich. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bieten gerne ihre Unterstützung an bei der Erweiterung der Definition der Fachkraft vor dem Hintergrund der inklusiven Ausrichtung an. In jedem Fall müssen die auf die Fachkräfte des SGB IX umfasst sein, vor allem die Heilerziehungspfleger*innen.

Damit Eltern mit Behinderung und Familien mit einem Kind mit Behinderung den Weg ins Jugendamt finden, müssen die Beratungspflichten der Eingliederungshilfe in § 106 Abs. 2 SGB IX auch um den verpflichtenden Hinweis auf den Verfahrenslotsen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden.

Die Fachverbände sprechen sich dafür aus, dass die Regelung modifiziert wird, so dass die Jugendämter die Verfahrenslotsen bis zum In-Kraft-Treten der zweiten Phase umsetzen.

§ 22a Förderung in Kindertageseinrichtungen

Nach dem Referentenentwurf entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderung angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“. Stattdessen werden die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung berücksichtigt.

Gleichzeitig wird in § 22 Abs. 2 S. 3 eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern eingeführt.

Dies ist im Hinblick auf die Regelungen des Art. 7 UN-BRK sachgerecht. Die Fachverbände bewerten es positiv, dass die gemeinsame Förderung von

Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt wird und Kinder mit Behinderungen in Zukunft grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren sollen. Es wird begrüßt, dass die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Rehabilitationsträgern ausdrücklich geregelt wird.

Zu § 28 Erziehungsberatung

Auch die Angebote der Erziehungsberatungsstellen müssen künftig Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern umfassend unterstützen. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein Bewusstsein dafür, dass sich Erziehungsberatung inklusiv weiterentwickeln muss. In ihrer Stellungnahme „Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung“ (2015) weist die Bundeskonferenz Erziehungsberatungsstellen darauf hin, dass junge Menschen, Eltern von Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung selten Erziehungsberatungsstellen aufsuchen. Die Gründe hierfür sind vielfältig – sie erstrecken sich von zu wenig Wissen über Behinderung, fehlender Kommunikationskompetenzen z.B. für gehörlose Menschen oder solche mit hohem Unterstützungsbedarf, bis hin zur fehlenden Barrierefreiheit. Mit der Ratifizierung der UN-BRK haben sich Erziehungsberatungsstellen bereits auf den Weg gemacht, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Eltern zu Erziehungs-, Trennungs- und Scheidungsfragen zu beraten. In Erziehungsberatungsstellen wirken Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen, so dass der Einbezug zum Beispiel von Heilerziehungspfleger*innen sowie Heilpädagog*innen, die ihr Fachwissen u.a. in der Kommunikation mit Menschen mit Behinderung einbringen können, schon in der ersten Stufe des Umsetzungsprozesses stattfinden kann. Dafür muss Inklusion in den Erziehungsberatungsstellen konzeptionell verankert und als Qualitätsmerkmal gesehen werden. Gerade junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern sowie Eltern mit Behinderung benötigen das niedrigschwellige und hoch professionelle Angebot der Erziehungsberatungsstellen. Dafür muss das Angebot so gestaltet werden, dass sie es auch wahrnehmen können.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern daher, dass der Inklusionsgedanke bereits ab der ersten Stufe des Umsetzungsprozesses in den Erziehungsberatungsstellen berücksichtigt wird. Dafür schlagen die Fachverbände vor § 28 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit und ohne Behinderung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung in für sie wahrnehmbarer Form unterstützen.“

Zu § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Bereits mit der Änderung des § 35a SGB VIII durch das BTHG ist es versäumt worden, das Behinderungsverständnis UN-BRK-konform an die Formulierung des § 2 SGB IX anzupassen. Es fehlt die Berücksichtigung der konkreten Lebensbezüge, in denen ein Mensch mit Behinderung lebt und die ihn in Wechselwirkung mit der Beeinträchtigung an der Teilhabe hindern können.

Die Fachverbände schlagen daher folgende UN-BRK konforme Formulierung des § 35a vor:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. sie daher in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehindert sein können. Kinder und Jugendliche sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Zu § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die frühzeitige Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 3. In Satz 3 muss allerdings zwingend die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie der jungen Menschen, um die es geht, aufgenommen werden. Ohne ihre Beteiligung darf nicht geprüft werden, welche Bedarfe den jungen Menschen entsprechen. Erst recht dürfen die Ergebnisse der Übergangsplanung nicht ohne Beteiligung der Leistungsberechtigten in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX aufgenommen werden. In Satz 4 ist daher zu ergänzen, dass dies von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. des jungen Menschen abhängt.

Darüber hinaus sind die Dienste oder Einrichtungen, die bisher auch bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 Satz 3 beteiligt wurden, sowie die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Leistungen nach dem SGB IX erbringen, in § 36b aufzunehmen.

Zu § 99 Erhebungsmerkmale

In der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sollen künftig neue Erhebungsmerkmale eingeführt werden wie z.B. unter § 99 Nr. 2 Migrationshintergrund oder „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“.

Die Fachverbände schlagen die Aufnahme folgender weiterer Erhebungsmerkmalen in § 99 Nr. 2 im Hinblick auf junge Menschen vor:

- Pflegebedürftigkeit

- Anerkannte Schwerbehinderung

Für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind diese Erhebungsmerkmale von großer Bedeutung, weil viele junge Menschen mit Behinderung pflegebedürftig sind bzw. eine anerkannte Schwerbehinderung haben.

Artikel 4 Änderung des SGB IX

Zu § 117 SGB IX Gesamtplanverfahren

Es wird vorgeschlagen, den vorgesehenen Satz 2 § 117, Abs. 4 SGB IX zu streichen. (s. hierzu die Begründung zu Nr. 12)

§ 119 SGB IX Gesamtkonferenz

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur als Rehabilitationsträger, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Träger der Hilfe zur Erziehung und anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Gesamtkonferenz nach § 119 SGB IX anzuregen, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere für besonders belastete Familien und bei komplexen Bedarfen eröffnet sich damit die Möglichkeit, Leistungen sinnvoll und zielgerichtet zusammenzuführen und wenigsten teilweise die Defizite der getrennten Zuständigkeit und des gegliederten Sozialsystems schon vor Inkrafttreten der 3. Stufe auszugleichen. Das Initiativrecht der Jugendhilfe sollte jedoch behutsam und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten eingesetzt werden. Das Bild der Jugendhilfe von Eltern behinderter Kinder und Eltern mit Behinderung wird nicht selten von der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamtes als Eingriffsbehörde in Kinderschutzfällen geprägt. Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vor, so ist die Ausreichung von Leistungen auch der Kinder- und Jugendhilfe auf die konkrete Antragstellung zu begrenzen. Eine konkrete Antragstellung begrenzt in diesen Fällen auch die Hilfeplanung auf die beanspruchte Leistung. Der Beratungsauftrag der Jugendhilfe als Träger der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen sowie als Rehabilitationsträger bleibt davon unberührt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Berlin, 26.10.2020